

# Gebührenordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 13.08.2021



Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer 12. Sitzung am 13.08.2021 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 4, 20 Abs. 2 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbglngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Allgemeines
- § 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder
- § 3 Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter
- § 4 Studierende, Anwärter (Berufseinsteiger)
- § 5 Gesellschaften von Ingenieuren
- § 6 Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure
- § 7 Löschung einer Eintragung
- § 8 Gebühren für Veranstaltungen
- § 9 Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln
- § 10 Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer
- § 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK
- § 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren
- § 13 Gebühren für das Ehrenverfahren
- § 14 Gebühren für das Sachverständigenwesen
- § 15 Gebühren im Prüfsachverständigenwesen
- § 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur
- § 17 Energieeffizienz-Expertenliste
- § 18 Widerspruchsgebühren, sonstige Gebühren
- § 19 Mahngebühren, Vollstreckungen
- § 20 Schlussbestimmungen

## Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer erhebt für Amtshandlungen und Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung. Die folgenden Regelungen der Gebührenordnung betreffen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Ingenieurkammer. Für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises richten sich die Gebühren nach den entsprechenden Gesetzen des Landes Brandenburg.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht dem Grunde nach mit Eingang des Antrages auf Vornahme der beantragten Leistung in der Kammer. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Für die Bemessung der Rahmensätze ist die Gebühr oder die Auslage nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Schuldner zu bemessen.
- (3) Gebühren und Auslagen werden von der Kammer schriftlich festgesetzt. Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Wird der Antrag im Bearbeitungsgang des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums abgelehnt, kommt eine Gebühr in voller Höhe in Ansatz. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller der mindestens zweimaligen schriftlichen Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen nicht nachkommt. Wird der Antrag durch den Antragssteller zurückgenommen, bevor über ihn entschieden wurde, wird jeweils eine halbe Gebühr erhoben.
- (5) Soweit diese Gebührenordnung in einzelnen Positionen Jahresgebühren vorsieht, wird bei Bestehen der Voraussetzungen nur bis zum 30. Juni oder erst ab 1. Juli oder später eine halbe Gebühr, sonst die volle Gebühr erhoben.
- (6) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühren einbehalten werden.

## § 2 Eintragungsgebühren

- (1) Für die Aufnahme in die Kammermitgliedschaft mit Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens im Eintragungsausschuss, für die Eintragung im Mitgliederverwaltungssystem der BBIK (Eintragung in die Mitgliederliste gem. § 1 Abs. 3 BbgIngG) wie auch für die Eintragung in die Mitgliederliste der Kammer mit einem Zusatz (z.B. Bauvorlagerecht, Nachweisberechtigung o.Ä.) werden nachstehende einmalige Gebühren erhoben.

- (2) Die Eintragungsgebühr beträgt:

Für die Aufnahme und Eintragung in die Kammermitgliedschaft	<b>200 €</b>
Bei gleichzeitiger Eintragung von mindestens 1 Zusatz gem. Abs. 3	<b>150 €</b>
Für die Umtragung von Anwärtern (Berufseinsteiger) in die Mitgliedschaft beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen regulären Eintragungsgebühr.	

- (3) Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Eintragung von Zusätzen bei der Mitgliedschaft werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a)	für den Zusatz „Beratender Ingenieur“ (§ 1 Abs. 4 BbgIngG)	<b>150 €</b>
b)	für den Zusatz „Bauvorlageberechtigter“ (§ 65 Abs. 2 BbgBauO)	<b>200 €</b>
c)	für den Zusatz „Nachweisberechtigter Tragwerksplanung“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	<b>150 €</b>
d)	für den Zusatz „Nachweisberechtigter Brandschutzplanung“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	<b>150 €</b>
e)	für jeden weiteren Zusatz, sofern nicht eine gesonderte Regelung dazu besteht	<b>150 €</b>

- (4) Bei jeder erfolgten neuen Listeneintragung nach Abs. 1 und 2 ist die Neuausstellung von Kammerunterlagen (Urkunde, Stempel) und des Ingenieurausweises eingeschlossen. Nicht mehr gültige Kammerunterlagen sind zurück zu geben.
- (5) Die Gebühren gem. Abs. 2 und 3 gelten inkl. einer einmaligen Vorlage im Eintragungsausschuss bzw. in der Eintragungskommission. Sie können im Einzelfall durch Entscheidung im Eintragungsausschuss auf maximal 2 weitere Vorlagen / Anhörungen erhöht werden, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist. Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr bis zu **200 €** erhoben werden.
- (6) Erfolgt die Eintragung nach Abs. 2 bzw. 3 ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission (vereinfachtes Verfahren), werden die Gebühren nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 lit. a), b) oder e) nur in halber Höhe angesetzt, die Gebühren nach Abs. 3 lit. c) und d) betragen jeweils **50,- €**.

- (7) Bei späterem Wegfall eines Zusatzes gem. Abs. 3 wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Darin eingeschlossen sind die Ausstellung einer neuen Urkunde sowie bei Bedarf eines neuen Stempels und Ingenieurausweises. Die noch mit den zurückgegebenen Zusätzen versehenen bisherigen Kammerunterlagen (Urkunde, Stempel, Ingenieurausweis) sind mit der Antragstellung zur Rückgabe des Zusatzes / der Zusätze unaufgefordert zurückzugeben.
- (8) Für die Umtragung von Kammermitglied in Kammermitglied Senior wird keine Gebühr nach Abs. 2 erhoben. Gebühren für den gleichzeitigen Wegfall von Zusätzen richten sich nach Abs. 8. Die Umtragung ist gemäß den Fristen aus § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung der BBIK schriftlich oder in Textform bei der BBIK zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die erforderlichen und geeigneten Nachweise beizufügen.

### § 3

#### Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter

- (1) Für die Erfassung und Eintragung in ein Verzeichnis als Nachweisberechtigter unter Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens werden für Antragsteller außerhalb einer Kammermitgliedschaft (kein Mitglied bei einer Ingenieur- oder Architektenkammer) folgende Gebühren erhoben:

a)	„Nachweisberechtigte/r für Tragwerksplanung“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	<b>500 €</b>
b)	„Nachweisberechtigte/r für Brandschutzplanung“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	<b>500 €</b>

- (2) Wird die Eintragungen von mehreren Zusätzen nach Abs. 1 gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für jede Eintragung **300 €**.
- (3) Erfolgt die Eintragung gem. Abs. 1 ohne Durchlaufen des Verfahrens in einer Eintragungskommission wird die Gebühr nur in halber Höhe angesetzt.
- (4) Für Nachweisberechtigte außerhalb einer Kammermitgliedschaft wird für die Führung im Verzeichnis der Tragwerksplaner und / oder der Brandschutzplaner (§ 66 BbgBauO) folgende Gebühr erhoben:

Jahresgebühr je Verzeichnis Das 1. Jahr der Listeneintragung ist gebührenfrei.	<b>250 €</b>
---	--------------

### § 4

#### Studierende, Anwärter (Berufseinsteiger)

- (1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Studierenden und Anwärter (Berufseinsteiger) ist gebührenfrei.
- (2) Für die Führung im Verzeichnis der Studierenden und Anwärter (Berufseinsteiger) wird folgende jährliche Gebühr erhoben:

a)	Studierende eines Ingenieurstudiums bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	<b>10 €</b> <b>5 €</b>
b)	Anwärter (Ingenieure ohne zweijährige berufsspezifische Berufserfahrung) bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	<b>30 €</b> <b>15 €</b>

- (3) Die in das Verzeichnis der Studierenden und Anwärter Eingetragenen haben ihr Studierendende bzw. das Ende der zweijährigen Tätigkeit als Ingenieur unaufgefordert im betreffenden Monat der Kammer anzuzeigen; Nachweise sind beizufügen.

### § 5

#### Gesellschaften von Ingenieuren

- (1) Für die Eintragung in ein Verzeichnis der Gesellschaften nach Abschnitt 2 BbgIngG werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Eintragung mit dem Zusatz „Beratende Ingenieure“ (§ 7 BbgIngG)	<b>300 €</b>
b)	Prüfung der Anzeige einer Auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieure (§ 8 BbgIngG)	<b>300 €</b>
c)	Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft (§ 9 BbgIngG)	<b>200 €</b>
d)	in allen weiteren Fällen	<b>200 €</b>

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 kommen nur in halber Höhe in Ansatz, wenn alle Gesellschafter in die Mitgliederliste der BBIK eingetragen sind.

- (3) Für die Führung in einem Verzeichnis von Gesellschaften wird erhoben:

eine jährliche Gebühr in Höhe von bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	<b>400 €</b> <b>200 €</b>
--	------------------------------

## § 6

### Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure

(1) Für das Verfahren zur Bestätigung der Berufsbezeichnung als „Ingenieur“ (§ 1 Abs. 1 BbgIngG) für einen im Inland erworbenen Studienabschluss wird eine Gebühr in Höhe von **100 €** erhoben.

(2) Für das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung eines EU-ausländischen oder eines sonstigen ausländischen Ingenieur-Abschlusses werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Bearbeitung und Entscheidung innerhalb der Geschäftsstelle	<b>250 €</b>
b)	bei Bearbeitung und Entscheidung unter Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder vergleichbarer Stellen	<b>300 €</b>

(3) Für die Eintragung in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure werden folgende Gebühren erhoben:

a)	aufgrund Vorlage einer Bestätigung der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	<b>200 €</b>
b)	aufgrund Vorlage einer Bestätigung bzw. Prüfung der Voraussetzungen gem. § 65 Abs. 4 und Abs. 5 BbgBauO.	<b>350 €</b>

(4) Für die Versagung einer Eintragung nach Abs. 3 wird eine Gebühr in Höhe von **180 €** erhoben.

(5) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure werden folgende Gebühren erhoben:

a)	durch Prüfung im Eintragungsausschuss	<b>300 €</b>
b)	für die Eintragung ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses	<b>150 €</b>

(6) Für bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Ausland, die im Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure der BBIK eingetragen sind (Abs. 3) sowie für die Beratenden Ingenieure aus dem Ausland (Abs. 5) (Voraussetzung: Erneuerung der Anzeige der Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 BbgIngG), beträgt

die jährliche Verwaltungsgebühr jeweils	<b>60 €</b>
bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	<b>30 €</b>

(7) Für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung als Ingenieur, als Beratender Ingenieur und / oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur wird eine Gebühr nach Abs. 1 bis zur doppelten Höhe erhoben.

## § 7

### Löschung einer Eintragung

(1) Die Gebühr für die Löschung einer Eintragung wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen durch Beschluss des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums beträgt **100 €**.

(2) Eine Löschung ist gebührenfrei,

a)	wenn der Eingetragene verstorben ist.
b)	wenn die Löschung aller Zusätze gem. § 2 Abs. 3 auf eigenen Wunsch wegen Bezugs von gesetzlichen Rentenleistungen (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente) erfolgt.

## § 8

### Gebühren für Veranstaltungen

Gebühren für Veranstaltungen jedweder Art bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und werden je Veranstaltung gesondert ausgewiesen.

## § 9

### Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln

Die Ausfertigung von 1 Urkunde, 1 Ausweis und 1 Stempel im Rahmen der Ersteintragung nach § 2 oder § 3 oder § 5 ist kostenfrei. Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für jede weitere Ausfertigung einer Urkunde und/oder Ausweises und/oder Stempels wie auch für jede sonstige Ausfertigung beträgt die Gebühr	<b>je 25 €</b>
b)	Für die Erteilung einer beglaubigten Kopie einer Eintragungsurkunde oder einer sonstigen Bescheinigung der BBIK wird eine Gebühr von	<b>10 €</b>
c)	Für Auszüge aus Listen und Verzeichnissen	<b>15 €</b>
d)	Für die Fertigung von beglaubigten Kopien zu vorgelegten sonstigen Unterlagen	<b>15 €</b>

## § 10

### Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer

Für Auskünfte, Beratungen, Begutachtungen und Stellungnahmen außerhalb von § 11, die nur mit besonderem Arbeitsaufwand erteilt werden können, werden Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben:

a)	für Kammermitglieder auf Basis von	<b>40 €/Std</b>
b)	für Nicht-Kammermitgliedern auf Basis von	<b>120 €/Std</b>

Die gewünschten Arbeiten beginnen, nachdem vom Antragsteller eine von der Geschäftsstelle mitgeteilte Höchstgrenze der Gebühr bestätigt wurde.

## § 11

### Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK

(1) Für besondere Auskünfte eines Ausschusses im Rahmen seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches an Mitglieder der Kammer gelten folgende Gebühren:

a)	eine mündliche Auskunft vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses ist	<b>kostenfrei</b>
b)	eine schriftliche Stellungnahme (z.B. zur Handhabung und Auslegung der HOAI oder zu einer sonstigen Angelegenheit im Vertragswesen, zu Fragen im Wettbewerbs- und Vergabewesens, zu Rechtsfragen im Bau- oder Planungsrecht o.Ä.)	<b>100 - 200 €</b>
c)	eine schriftliche Stellungnahme wie lit. b), jedoch zur Klärung im Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag (z.B. Streitfall zwischen Planer und Bauherren oder zwischen ausschreibender Stelle und Bewerber)	<b>100 - 300 €</b>

(2) Für Auskünfte an Bauherren, Auftraggeber und deren Anwälte gilt:

a)	eine mündliche Auskunft bei Fragen zur HOAI, zum Vertragswesen oder zum Wettbewerbs- und Vergabewesen oder zu Ähnlichem ergehen	<b>kostenfrei</b>
b)	eine schriftliche Stellungnahme an Nicht-Anwälte zu einem Vertrag, zur Honorarermittlung, zu einer Klärung im Verhältnis von Honorar / Leistung / Vertrag oder zu einer Ausschreibungsfrage	<b>200 - 300 €</b>
c)	eine schriftliche Stellungnahme wie vor, jedoch für die Anfrage eines Rechtsanwaltes	<b>300 - 500 €</b>

## § 12

### Gebühren für das Schlichtungsverfahren

- (1) Für Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben. Die Verpflichtung zur Tragung der Gebühren anteilig oder vollständig durch einen Beteiligten richtet sich nach den Regelungen der BBIK-Schlichtungsordnung.
- (2) Für jedes Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **500 €**.
- (3) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schlichtungsausschusses aufwandsabhängig die Gebühr zwischen **300 € bis 1000 €** angepasst werden.
- (4) Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr **50 €**.
- (5) Die Gebühren sind unabhängig vom Ergebnis der Schlichtung von den Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.

## § 13

### Gebühren für das Ehrenverfahren

- (1) Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Ehrenausschuss beträgt **400 €**.
- (2) Die Verhandlungsgebühr pro Verhandlungstag beträgt **300 €**.
- (3) Die Gebühr ist bei Beendigung des Verfahrens von dem Mitglied, gegen welches das Verfahren geführt wurde, zu zahlen.
- (4) Endet das Verfahren ohne Ausspruch einer Maßnahme (Verweis, Verwarngeld, Ausschluss etc.), erhebt die Kammer keine Gebühr

## § 14

### Gebühren für das Sachverständigenwesen

- (1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr erhoben:

a)	bei Erstbestellung	<b>500 €</b>
b)	bei Folgebestellung und in anderen Fällen	<b>300 €</b>
c)	zzgl. bei Begutachtung der einzureichenden Gutachten durch Mitglieder der BBIK bzw. des Sachverständigenausschusses der BBIK	<b>150 €</b>
d)	zzgl. bei Prüfung durch unabhängige Gutachter anderer Kammern: Berechnung durch Weitergabe der dortigen Kosten in tatsächlich entstandener Höhe.	

- (2) Die Prüfungsgebühr bei Nutzung eigener oder mit der BBIK vertraglich verbundener Fachgremien beträgt (nach dem Umfang der Sachkundeprüfung) **500 - 1.600 €**.
- (3) Die Prüfungsgebühr wird bei Nutzung anderer fremder Fachgremien in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung und Vereidigung beträgt die (beinhaltend die Übergabe von Urkunde, Ausweis und Stempel) **200 €**.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 – 5 können im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller abhängig vom schon getätigten Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.
- (6) Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von bis zu **550 €**.

## § 15

### Gebühren im Prüfsachverständigenwesen

- (1) Die allgemeinen Verwaltungsgebühren im Prüfsachverständigenwesen für die Anerkennung ergeben sich der Tarifstelle 7.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
- (2) Für die Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger gem. § 5 (4) BbgPrüfSV werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je Fachrichtung</li> <li>• Jede weitere Fachrichtung</li> </ul>	<b>800 €</b> <b>600 €</b>
b)	Bewertung der mündlichen und praktisch dargelegten Fachkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je Fachrichtung</li> <li>• Jede weitere Fachrichtung</li> </ul>	<b>1200 €</b> <b>800 €</b>
c)	Für den Fachbereich Erd- und Grundbau wird das Prüfungsverfahren durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Der Antragsteller trägt die Kosten der BBIK für die Einschaltung des Beirates.	
d)	Akteneinsicht, abweichend von den im Verfahren bekanntgemachten Terminen	<b>125 €</b>

- (3) Für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben:

a)	für Mitglieder der BBIK	<b>100 €</b>
b)	für Nichtmitglieder der BBIK	<b>180 €</b>

- (4) Mitglieder der BBIK zahlen für die Listenführung einen Zuschlag gem. der Beitragsordnung der BBIK in aktuell geltender Fassung.

- (5) Die Listenführungsgebühr für Nichtmitglieder der BBIK beträgt:

a)	Im Kalenderjahr	<b>250 €</b>
b)	Pro Kalenderhalbjahr	<b>125 €</b>

- (6) Für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 14 BbgPrüfSV wird eine Gebühr in Höhe von **300,00 EUR** erhoben.



## § 16

### Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur

Für die Prüfung und Anerkennung als „Fachingenieur“ durch die Brandenburgische Ingenieurkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Fachingenieur und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde

a)	je Fachrichtung	<b>500 €</b>
b)	je weitere Fachrichtung	<b>400 €</b>

- (2) Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Fachingenieur

a)	allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsgremiums je Fachrichtung	<b>200 €</b>
b)	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung	<b>600 €</b>
c)	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung	<b>800 €</b>

- (3) Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Fachingenieur

a)	je Fachrichtung	<b>1000 €</b>
----	-----------------	---------------

## § 17

### Energieeffizienz-Expertenliste

- (1) Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer erhalten im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung der BBIK mit der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) Vergünstigungen. Diese erlöschen mit dem Austritt aus der Kammermitgliedschaft.
- (2) Anerkannte Prüfsachverständige im Bereich energetische Gebäudeplanung haben innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung die Möglichkeit sich bei der dena in die Energieeffizienz-Expertenliste eintragen zu lassen.
- (3) Der einmalige Eintragungsbeitrag bei Aufnahme in die Liste der Energieeffizienzexperten sowie der jährliche Beitrag für die Listenführung wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung von der dena erhoben und direkt an die dena beglichen.

## § 18

### Widerspruchsgebühren

Wird der Widerspruch im Widerspruchsverfahren als unbegründet zurückgewiesen, erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **100,00 €**.

## § 19


### Mahngebühren, Vollstreckung und Niederschlagung von Gebühren

- (1) Säumige Gebühren werden unter Androhung der Zwangsvollstreckung nebst weiterer Kostenfolgen angemahnt. Die Mahnung mit Ankündigung der Zwangsvollstreckung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr in Höhe von **5,00 €**.
- (2) Bei fruchtlosem Fristablauf wird ohne weitere Ankündigung die Zwangsvollstreckung betrieben, es gelten die Regelungen aus § 20 Abs. 3 BbGInG.
- (3) Fallen für die Ermittlung von Zustellungsanschriften bei Meldebehörden zur Zwangsvollstreckung Gebühren an, so sind diese vom Vollstreckungsschuldner zu entrichten.
- (4) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn die Forderung uneinbringlich ist oder der Aufwand bzw. die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 01. Oktober 2020 außer Kraft.
- (2) Die bis zum 31. Dezember 2021 entstandenen Gebührenangelegenheiten werden auf Grundlage der Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2020 geklärt.

Potsdam, 13.08.2021



.....  
Dipl.-Ing. Matthias Krebs  
- Präsident -



.....  
Dipl. Verw. Anja Schellhorn  
- Geschäftsführerin -